

Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

**Verordnung
über die Tagesschule**

vom 1. August 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung vom 1. Januar 1998
- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 16. Juni 2009
- die Schülertransportverordnung der Einwohnergemeinde Wohlen vom 1. Dezember 2012 (Art. 11)

folgende

Verordnung Tagesschule Wohlen

Organisation

Artikel 1

¹ Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.

² Die Tagesschule liegt in der strategischen Gesamtverantwortung des Departements Bildung und Kultur.

³ In der operativen Gesamtverantwortung sind Schulleitung und Tagesschulleitung gleichgestellt und unterstehen der Gesamtverantwortung des Departements Bildung und Kultur.

Finanzierung

Artikel 2

Die Tagesschule finanziert sich durch

a. die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif;

b. die Beiträge des Kantons Bern;

c. die Beiträge der Gemeinde Wohlen;

d. die Mahlzeitengebühren der Erziehungsberechtigten (kostendeckend).

Angebot

Artikel 3

¹ Die Tagesschule bietet während der Schulzeit eine familien- und schulergänzende Betreuung ausserhalb des Unterrichts für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen (mit Ausnahme der Ferienbetreuung).

² Die Gemeinde Wohlen führt an jeder Schule eine Tagesschule mit höheren pädagogischen Ansprüchen (die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal).

³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

⁴ An den schulfreien Weiterbildungstagen der Lehrpersonen besteht ein Tagesschulangebot, welches allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Wohlen offensteht.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

⁶ Während des Schuljahres bietet die Tagesschule in der Regel für 4 Wochen eine Ferienbetreuung an. Die Anmeldung erfolgt gleichzeitig mit der Tagesschulanmeldung im Frühling für das ganze Schuljahr. Nachmeldungen sind bis 4 Wochen vor den Ferien möglich, sofern noch Plätze frei sind.

⁷ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Artikel 4

¹ Jede Tagesschule hat eine eigene Leitung.

² Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet und wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Wohlen öffentlich-rechtlich angestellt.

³ Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. Sie pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

⁴ Die Tagesschulleitung ist dem Departement Bildung und Kultur unterstellt.

⁵ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Funktionendiagramm der Schulen Wohlen und im Stellenbeschrieb geregelt.

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 5

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenz der Betreuungspersonen findet regelmässig statt. Sie behandelt folgende Themen:

- a. Organisation der Tagesschule;
- b. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Behörden;
- c. pädagogische Grundsätze;
- d. Weiterentwicklung der Tagesschule;
- e. Weiterbildung der Betreuungspersonen.

Anmeldung

Artikel 6

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt nach Erhalt des Stundenplanes für das folgende Schuljahr. Sie ist rechtsverbindlich für ein Schuljahr.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule. Das Departement Bildung und Kultur entscheidet über die Durchführung der einzelnen Module und eine definitive Aufnahme des Kindes in die Tagesschule.

Mutationen/Kündigung

Artikel 7

¹ In begründeten Fällen können Anpassungen oder Kündigungen der Betreuungszeiten auf das 2. Semester erfolgen. Dafür muss bis 10. Dezember ein Gesuch in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung Wohlen, Departement Bildung und Kultur eingereicht werden.

² Wird diese Frist nicht eingehalten, bleiben die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der Anmeldung) bis zum Schuljahresende geschuldet.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Artikel 8

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes in die Tagesschule im folgenden Schuljahr verweigern, wenn es noch ausstehende Zahlungen von Elterngebühren (Betreuung und Mahlzeiten) gibt.

Gebühren

Artikel 9

¹ Die Berechnung der Betreuungsgebühren richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen.

⁴ Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben. Zur Überprüfung von Unklarheiten ermächtigen die Eltern die Abteilung Bildung + Kultur, bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Auskunft über die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einzuholen.

⁵ Die Gebühr für ein Mittagessen wird im Anhang geregelt. Sie soll im Rahmen der durchschnittlichen effektiven Kosten für das Essen liegen, wobei von einem marktüblichen Preis ausgegangen wird.

⁶ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

⁷

Rechnungsstellung und
Inkasso

Artikel 10

¹ Verbindlich angemeldete Einheiten (Betreuung und Mahlzeiten) werden auch bei Abwesenheit verrechnet.

² Es werden 37 Schulwochen in Rechnung gestellt. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Jahr) sind sämtliche Ausfälle (durch Feiertage, Schulanlässe und persönliche Gründe) abgegolten.

² Die Betreuungsgebühr und die Mahlzeiten werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeinde.

³Basis für die Rechnungsstellung ist die unterzeichnete Vereinbarung.

Versicherung

Artikel 11

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Artikel 12

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Ausnahmen (Spezialunterricht, Training, Musikschule etc.) haben nur einen Gebührenerlass zur Folge, wenn sie rechtzeitig (d.h. nach Bekanntgabe) der Tagesschulleitung gemeldet werden.

³ Bei länger dauernden Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren erlassen.

Zuständigkeiten

Artikel 13

¹ Der Gemeinderat genehmigt die strategische Ausrichtung der Tagesschulen.

² Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung Wohlen.

³ Die/Der Departementsvorsteher/in genehmigt das Leitbild der Tagesschulen.

Inkrafttreten

Artikel 14

Die Tagesschulverordnung tritt am 1.8.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung über die „Tagesschule Wohlen“ vom 1.8.2010.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 12. März 2024.

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident:


Bänz Müller

Gemeindeschreiber:


Thomas Peter

Anhang zur Verordnung über die «Tagesschule Wohlen»

Tarif gültig ab 1. August 2024

Zur Festlegung des Stundentarifs für die Berechnung der Betreuungskosten, basierend auf:

- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 mit Änderungen 03.09.08, 22.04.09, 18.01.12, 20.02.14, 29.01.16, 06.02.17, 30.01.18, 08.02.19, 01.03.2020, 27.01.2022, 15.11.2023 (Kanton)
- Verordnung über die Tagesschule Wohlen vom 20. Juni 2017 (Gemeinde)

1. Tarif

1.1 Der Minimaltarif beträgt Fr. 0.82 pro Betreuungsstunde bei einem massgebenden Jahreseinkommen bis Fr. 43'000.

1.2 Der Maximaltarif beträgt Fr. 12.86 pro Betreuungsstunde. Er gilt bei einem massgebenden Jahreseinkommen ab Fr. 160'000 (bei Zweipersonenhaushalten).

1.3. Der Ansatz pro Betreuungsstunde steigt linear zwischen Fr. 0.82 und Fr. 12.86 und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Jahreseinkommens zwischen Fr. 43'000 und 160'000.

2. Einbezug der Familiengrösse / Familienrabatt

2.1 Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

2.2 Übersteigt die Anzahl der Familienmitglieder zwei Personen, reduziert sich der Tarif um für jedes weitere Familienmitglied, wobei der Minimaltarif von Fr. 0.82 nicht unterschritten werden darf.

3. Modulberechnung

Hinweis:

- Bei der aufgeführten Zeit handelt es sich um ein generelles Beispiel. Sie kann je nach Tagesschulstandort ändern. Massgebend sind die Zeiten auf den jeweiligen Tagesschulanmeldeformularen.
- Die Module werden pro rata wie folgt verrechnet:

Beispiel Modulbezeichnung	Zeit	Dezimal	Minuten
Modul 1 - Morgenbetreuung	07.00-08.15	1.25	75
Modul 2 - Mittag inkl. Mittagessen*	11.50-12.50	1	60
Modul 3 – Mittag inkl. Mittagessen*	12.50-13.40	0.83	45
Modul 4 - inkl. Aufgabenbetreuung	13.40-15.20	1.67	100
Modul 5 - inkl. Aufgabenbetreuung	15.20-17.00	1.67	100
Modul 6 - inkl. Aufgabenbetreuung	17.00-18.00	1	60

*) Die Mittagessen werden separat verrechnet.

4. Berechnungstabelle für den Gebührentarif

Maximaltarif	pro Stunde	12.86
Minimaltarif	pro Stunde	0.82
max. massg. Einkommen	(nach Abzug pro Familienmitglied)	160'000.00
min. massg. Einkommen	(nach Abzug pro Familienmitglied)	43'000.00
Abzüge pro Familienmitglied	bei einer Familiengrösse von 3 Personen	3'800.00
	bei einer Familiengrösse von 4 Personen	6'000.00
	bei einer Familiengrösse von 5 Personen	7'000.00
	bei einer Familiengrösse ab 6 Personen	7'700.00
Verpflegungskosten	Kindergarten/Primarschule	8.50
	Oberstufenschule	10.00

Massgebendes Einkommen* (ohne Abzüge pro Familienmitglied)	Gebühr pro Stunde (ohne Mittagessen) bei einer Familiengrösse von			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
37'000.00	0.82	0.82	0.82	0.82
42'000.00	0.82	0.82	0.82	0.82
47'000.00	1.23	0.82	0.82	0.82
52'000.00	1.75	0.82	0.82	0.82
57'000.00	2.26	1.09	0.82	0.82
62'000.00	2.78	1.60	0.82	0.82
67'000.00	3.29	2.12	0.82	0.82
72'000.00	3.80	2.63	1.33	0.82
77'000.00	4.32	3.15	1.85	0.82
82'000.00	4.83	3.66	2.36	1.23
87'000.00	5.35	4.17	2.88	1.75
92'000.00	5.86	4.69	3.39	2.26
97'000.00	6.38	5.20	3.91	2.78
102'000.00	6.89	5.72	4.42	3.29
107'000.00	7.41	6.23	4.94	3.80
112'000.00	7.92	6.75	5.45	4.32
117'000.00	8.44	7.26	5.97	4.83
122'000.00	8.95	7.78	6.48	5.35
127'000.00	9.46	8.29	6.99	5.86
132'000.00	9.98	8.81	7.51	6.38
137'000.00	10.49	9.32	8.02	6.89
142'000.00	11.01	9.83	8.54	7.41
147'000.00	11.52	10.35	9.05	7.92
152'000.00	12.04	10.86	9.57	8.44
157'000.00	12.55	11.38	10.08	8.95
162'000.00	12.86	11.89	10.60	9.46
167'000.00	12.86	12.41	11.11	9.98
172'000.00	12.86	12.86	11.63	10.49
177'000.00	12.86	12.86	12.14	11.01
182'000.00	12.86	12.86	12.65	11.52
187'000.00	12.86	12.86	12.86	12.04
192'000.00	12.86	12.86	12.86	12.55
197'000.00	12.86	12.86	12.86	12.86

*) Massgebendes Einkommen: Nettolohn + Ersatzeinkommen + Unterhaltsbeiträge + Geschäftsgewinn + Familienzulagen + 5 % des Nettovermögens.

Unabhängig vom Einkommen sind die Verpflegungskosten von den Eltern zu entrichten.

5. Beispiel:

Berechnungsbeispiel (mit Formel):

Familie mit 4 Personen, Nettojahreslohn + 5 % Nettovermögen ohne Abzüge pro Familienmitglied CHF 82'400.00.

Dauer Mittagsbetreuung 1.50 h, Dauer Nachmittagsbetreuung 4 h, Kosten für Mittagessen CHF 8.50
Kind der Familie wird für 3 Mittage und 1 Nachmittag angemeldet (4.50 + 4 = 8.5 Std.)

ME (massgebendes Einkommen) = CHF 82'400 abzüglich (4x CHF 6'000) = CHF 58'400

Berechnung Tarif pro Betreuungsstunde:

$$\text{Formel: } \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME}^* - \text{MinmE}) + \text{Mita}$$

$$\text{Gebühr pro Betreuungsstunde} = [(12.86 - 0.82) : (160'000 - 43'000)] \times (58'400 - 43'000) + 0.82 = \text{CHF 2.40}$$

$$\left\{ \frac{12.86 - 0.82}{160'000 - 43'000} \right\} \times [(58'400 - 43'000)] + 0.82 = \text{CHF 2.40 /Stunde}$$

Berechnung Kosten pro Woche/Monat/Jahr (Betreuung und Essen):

8.5 h Betreuung zu CHF 2.40 = CHF 20.40 plus Kosten für Mittagessen (3 x CHF 8.50 = CHF 25.50)
= total CHF 45.90 pro Woche

Betr.Std/ Woche	Tarif/Stunde	Kosten/Woche	Betr.Std./Jahr (37 Wochen)	Kosten/Jahr	pro Monat
8.5	CHF 2.40	CHF 20.40	323	CHF 754.80	CHF 62.90

Anzahl Essen pro Woche	Tarif Essen	Kosten/Woche	Essen/Jahr	Kosten/Jahr	pro Monat
3	z.B. 8.50	CHF 25.50	114	CHF 943.50	CHF 78.65

Total Kosten	CHF 45.90	CHF 1698.30	CHF 141.55
---------------------	------------------	--------------------	-------------------

6. Tarife Ferienbetreuung

Tagesschultarif:	ein Kind pro Tag:	mehrere Kinder pro Tag:
1: Minimaltarif 0.82 / h	20.00	15.00
2: 0.85 bis 4.00	30.00	25.00
3: 4.05 bis 8.00	40.00	35.00
4: 8.05 bis 12.50	50.00	45.00
5: Maximaltarif: 12.86	60.00	55.00

Die Verpflegungskosten von CHF 10.00 kommen pauschal hinzu.

Abkürzungen:

Mata	Maximaltarif
Mita	Minimaltarif
MaxmE	Maximales massgebendes Einkommen
MinmE	Minimales massgebendes Einkommen
ME*	Massgebendes Einkommen inkl. Abzüge pro Familienmitglied